

Barrierearme Lesefassung

Diese Fassung dient der Veröffentlichung auf der Homepage. Die im Original enthaltenen handschriftlichen bzw. elektronischen Signaturen werden in dieser Lesefassung nicht abgebildet. Die rechtsverbindlich unterzeichnete Originalfassung liegt dem Träger vor.

Vereinbarung
über die Erbringung von Fachberatungsleistungen
zur Unterstützung heilpädagogischer Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder

Für die Erbringung von spitzenverbandlicher Fachberatungsleistung zur Unterstützung heilpädagogischer Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder wird durch den

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Loher Straße 7, 42283 Münster
vertreten durch die Landesgeschäftsführung
Andrea Büngeler Christian Woltering

(im Folgenden Spitzenverband)

mit dem Träger
Mitgliedsnummer: MO-2154

Elterninitiative Montessori-Kinderhaus
für den Kreis Olpe e.V.
Schulstr. 7
57399 Kirchhundem

vertreten durch
Thorsten Streletz

(im Folgenden Träger)

die nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW (i. F. „Landesrahmenvertrag“) regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern. Leistungserbringer im Sinne des Landesrahmenvertrags ist, wer eine durch den Träger der Eingliederungshilfe bewilligte Leistung gegenüber den leistungsberechtigten Menschen im Sinne des § 1 SGB IX erbringt.

Der Träger der Kindertageseinrichtung/en ist Leistungserbringer im Sinne des Landesrahmenvertrages. Er erbringt u. a. heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX. Hierfür gelten die Vergütungsregelungen gemäß Anl. B 4 des Landesrahmenvertrages. Diese sehen für die sogenannte Basisleistung I (Anl. B 4 Nr. 1 lit. a) die Erbringung entsprechender Fachberatungsleistungen durch den Spitzenverband sowie die Weiterleitung des zugehörigen Vergütungszuschlags an den Spitzenverband vor. Für die Leistung der Fachberatung muss der Träger der Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe eine entsprechende Vereinbarung mit einem Spitzenverband nachweisen, aus der hervorgeht, dass die Leistung vom Spitzenverband angeboten wird und der Zuschlag an den Spitzenverband weitergeleitet wird. Die Erbringung entsprechender Beratungsleistungen durch den Spitzenverband an den Träger ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Spitzenverband verpflichtet sich, die erforderlichen Beratungsleistungen im Sinn der Anlage B 4 Nr. 1 lit. a) des Landesrahmenvertrages in der dort geforderten Qualität an den Träger auf dessen Anforderung zu erbringen. Die Beratungen werden durch Mitarbeiter*innen des Spitzenverbandes ausgeführt. Für die Dauer der Maßnahme bestimmen der Träger und der Spitzenverband nach billigem Ermessen den im Einzelfall erforderlichen Beratungsbedarf.

§ 2 Mitteilungspflicht

Der Träger stellt dem Spitzenverband alle für die Abrechnung erforderlichen Informationen zur Verfügung, soweit der Spitzenverband diese nicht vom zuständigen Landschaftsverband erhält.

§ 3 Fachberatungspauschale

Für die Fachberatungsleistungen leitet der Träger den in Anlage B 4 Nr. 1 lit. a) des Landesrahmenvertrages bezeichneten Zuschlag für die jeweilige Maßnahme an den Spitzenverband weiter. Der Spitzenverband berechnet auf Grundlage der vom Landschaftsverband zur Verfügung gestellten Daten jährlich zum Ende des Kindergartenjahres gegenüber dem Träger die Summe der weiterzuleitenden Pauschale und fordert sie an.

§ 4 Laufzeit/Ruhe der Vereinbarung

Diese Vereinbarung beginnt am 01.08.2020 und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kindergartenjahres kündbar. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Vereinbarung ruht, so lange der Träger keine heilpädagogischen Leistungen gemäß § 79 SGB IX erbringt. Für die Zeit des Ruhens bestehen wechselseitig aus dieser Vereinbarung keine Rechte und Pflichten. Sobald der Träger heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX erbringt, leben die vertraglichen Rechte und Pflichten für das entsprechende Kindergartenjahr wieder auf.

§ 5 Vollständigkeit, Schriftlichkeit

Für die Vereinbarung gilt die Schriftform, wobei eine telekommunikative Übermittlung der mit einer Unterschrift versehenen Dokumente und Erklärungen als Scan/Kopie ausreichend ist.

Betreffend den Gegenstand der Vereinbarung gibt dieser Vertrag zum Zeitpunkt seines Abschlusses alle Abreden vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden sind nicht geschlossen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der o.g. Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Lücken dieser Vereinbarung.

13.08.2021,

[Signaturen im unterzeichneten Original enthalten]

Spitzenverband

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

[elektronische Signatur im unterzeichneten Original enthalten]

Thorsten Streletz (19. August 2021 08:11 GMT+2)